



IFRS fokussiert

Gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte der ESMA für das Geschäftsjahr 2021 betreffende Jahresabschlüsse

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) hat die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities) für Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2021 veröffentlicht. Diese betreffen spezifische Aspekte hinsichtlich

- Auswirkungen von COVID-19, insbesondere auf das Liquiditätsrisiko und die erwartete Erholung,
- klimabezogene Berichterstattung, Konsistenz zwischen Jahresabschluss und Lagebericht sowie
- Anhangangaben, mit Schwerpunkt auf erwarteten Kreditverlusten.

Für die nichtfinanziellen Berichtsbestandteile werden die Schwerpunkte auf die Auswirkungen von COVID-19 auf nichtfinanzielle Aspekte, die klimabezogene Berichterstattung sowie Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung gelegt. Ebenso wird weiterhin auf die Verwendung alternativer Leistungskennzahlen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie hingewiesen.

Hintergrund

Auf europäischer Ebene koordiniert die ESMA die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Union Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der IFRS zu erreichen. Deshalb gibt sie jährlich Prüfungsschwerpunkte bekannt. Diese werden im Zusammenarbeit mit den europäischen nationalen Enforcement-Stellen zur besonderen Berücksichtigung bei der Aufstellung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse identifiziert. Gemeinsam mit den nationalen Enforcement-Stellen schenkt die ESMA diesen Prüfungsschwerpunkten beim Monitoring und bei der Beurteilung der Anwendung der relevanten IFRS-Anforderungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesen Gründen übernahm in den Vorjahren die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR) die von der ESMA jährlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte und ergänzte diese gegebenenfalls um weitere nationale Prüfungsschwerpunkte. Künftig fällt diese Aufgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu, die die DPR als nationale Enforcement-Stelle ablöst.

Bafin übernimmt die Prüfungsschwerpunkte

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte¹

Die ESMA hat am 29. Oktober 2021 die folgenden europäischen [Prüfungsschwerpunkte für die Jahresabschlüsse 2021](#) mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht.

In Abschnitt 1 werden die Prüfungsschwerpunkte hinsichtlich des IFRS-Abschlusses dargestellt:

- Sorgfältige Bewertung und transparente Darstellung der längerfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Erholungsphase;
- Konsistenz zwischen den im IFRS-Abschluss offengelegten Informationen und den nichtfinanziellen Informationen über klimabezogene Aspekte, Berücksichtigung von Klimarisiken, Offenlegung aller wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten in Bezug auf Klimarisiken bei klarer Beurteilung der Wesentlichkeit;
- erhöhte Transparenz bei der Messung der erwarteten Kreditverluste (ECL), insbesondere in Bezug auf Management-Overlays, signifikante Änderungen des Kreditrisikos, zukunftsgerichtete Informationen, Änderungen der Risikovorsorge, Kreditrisiken und Sicherheiten sowie hinsichtlich der Auswirkungen des Klimarisikos auf die ECL-Bewertung.

In Abschnitt 2 werden die Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung dargestellt:

- Auswirkungen von COVID-19 auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sowie auf Informationen über strukturelle Veränderungen;
- klimabezogene Maßnahmen und deren Wirkungen;
- darüber hinaus Erinnerung an die Emittenten, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der [EU-Taxonomie-Verordnung](#) zu treffen, die ab dem 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

¹ Die BaFin hat bislang keine zusätzlichen nationalen Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

In Abschnitt 3 werden Überlegungen zur Anwendung der [ESMA-Leitlinien über alternative Leistungskennzahlen](#) (Alternative Performance Measures – kurz APM) in Bezug auf COVID-19 angestellt. Dort hebt die ESMA in Bezug auf die Verwendung von APM hervor, dass von den Emittenten erwartet wird, dass sie sorgfältig vorgehen bei Anpassung(en), Bezeichnung und/oder Festlegung neuer APM, um die Auswirkungen von COVID-19 abzubilden.

Die Prioritäten basieren auf einer zusammen mit nationalen Vollzugsbehörden durchgeführten Untersuchung, über deren Ergebnisse die ESMA in ihrem nächsten Tätigkeitsbericht berichten wird. Des Weiteren unterstreicht die ESMA die Verantwortung der Management- und Aufsichtsorgane von Emittenten sowie die Bedeutung der Aufsichtsfunktion von Prüfungsausschüssen für eine konsistente und qualitativ hochwertige Jahresfinanzberichterstattung.

Darüber hinaus erinnert die ESMA die Emittenten auch daran, dass ab dem Geschäftsjahr 2021 alle Jahresfinanzberichte gemäß Artikel 4 der Transparenzrichtlinie in Übereinstimmung mit dem European Single Electronic Format (ESEF) erstellt werden müssen. Die Ersteller, insbesondere diejenigen, die zum ersten Mal einen IFRS-Abschluss erstellen, werden gebeten, die entsprechende Seite auf der ESMA-Website aufzurufen, um Leitlinien, insbesondere das ESEF-Berichtshandbuch, zu berücksichtigen und die Anforderungen besser zu verstehen. Um die Verwendbarkeit der Dateien sicherzustellen, weist die ESMA die Emittenten insbesondere auf den Leitfaden 2.6.1. des ESEF-Berichtshandbuchs hin, in dem klargestellt wird, dass mehrere Dateien, aus denen ein Inline-XBRL-Bericht besteht, gemäß der „Report Package Working Group Note“ von XBRL International gepackt werden sollten. Geschieht dies nicht, kann dies die Nutzung durch die Adressaten stark beeinträchtigen.

Darüber hinaus empfiehlt die ESMA den Erstellern von Inline-XBRL-Berichten, die Guidance 1.6.1 des ESEF-Berichtshandbuchs sorgfältig zu beachten, die Informationen über die korrekte Verwendung positiver und negativer Werte in Inline-XBRL-Berichten enthält - ein Bereich, in dem die ESMA häufig Fehler in den Berichten für 2020 beobachtet hat. Die Emittenten müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass das korrekte XBRL-Zeichen für einen Sachverhalt nicht immer mit dem im Finanzbericht verwendeten übereinstimmt und dass die XBRL-Signatur sorgfältig überprüft werden muss, um die Verwendbarkeit der gemeldeten Daten zu gewährleisten.

Hinweis

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass Deutschland auf nationaler Ebene von dem durch die im Dezember 2020 vorgenommene Änderung an der Transparenzrichtlinie eingeführten Mitgliedsstaatenwahlrecht zur Verschiebung von ESEF um ein Jahr keinen Gebrauch gemacht hat. Folglich haben Inlandsemittenten in Deutschland die ESEF-Regelungen bereits auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 begonnen haben, angewendet.

Prüfungsschwerpunkte zu den IFRS-Jahresabschlüssen

Auswirkungen von COVID-19

Längerfristige Auswirkungen von COVID-19

Die ESMA stellt fest, dass die Entwicklung der COVID-19-Pandemie in den letzten Monaten in mehreren Ländern sehr volatil war. Für viele Emittenten und Sektoren waren die Auswirkungen von COVID-19 schwerwiegend und der Weg zu einer Erholung auf das Niveau der Wirtschaftstätigkeit vor COVID-19 könnte langwierig sein. Die ESMA fordert eine sorgfältige Bewertung der längerfristigen Auswirkungen von COVID-19 auf die Geschäftstätigkeiten, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Finanzlage und die Cashflows der Emittenten. In diesem Zusammenhang bekräftigt die ESMA die in ihrer öffentlichen Stellungnahme zu den gemeinsamen europäischen [Prüfungsschwerpunkten für 2020](#) enthaltene Aussage zu den Auswirkungen von COVID-19 in den Abschlüssen, insbesondere die Empfehlungen in Bezug auf die Annahmen zur Unternehmensfortführung, wesentliche Ermessensentscheidungen, Schätzungsunsicherheiten, die Darstellung der Abschlüsse und die Wertminderung von Vermögenswerten.

Darüber hinaus hebt die ESMA hervor, dass, wie in den Schulungsunterlagen „[Unternehmensfortführung - Schwerpunkt auf Offenlegung](#)“ des IASB erörtert, die zwölf Monate ab dem Ende des Berichtszeitraums, auf die in IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** Bezug genommen wird, ein Mindestzeitraum sind. Daher müssen die Emittenten beurteilen und angeben, ob wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen oder Bedingungen bestehen, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Emittenten zur Fortführung des Unternehmens aufwerfen können, falls dies über den Zwölfmonatszeitraum nach dem Berichtszeitraum hinaus relevant ist.

Da COVID-19 in einigen Fällen zur Umstrukturierung von Handels- und Lieferketten beiträgt, erinnert die ESMA die Emittenten daran, alle wesentlichen Vereinbarungen, die die Form einer Finanzierung der Lieferkette annehmen, vollständig transparent zu machen (z.B. Beurteilungen des Managements, Darstellung in der Bilanz und in der Kapitalflussrechnung sowie deren Auswirkungen). Insbesondere empfiehlt die ESMA den Emittenten, transparente Informationen über ihr Liquiditätsrisiko zu liefern, wie von IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** gefordert. Diese Informationen, wie grundsätzlich alle Angaben, sollen ausreichend unternehmensspezifisch sein. Es ist zu beachten, dass die allgemeinen Anforderungen von IFRS 7.31-35 auch für das Liquiditätsrisiko gelten und insbesondere, dass sowohl qualitative als auch quantitative Informationen notwendig sind, um den Adressaten eine Bewertung des Liquiditätsrisikos eines Unternehmens zu ermöglichen.

Transparente Darstellung
zu Umstrukturierungen
aufgrund COVID-19

Erholung von COVID-19

Die ESMA erwartet von den Emittenten, insbesondere von jenen, die in Sektoren tätig sind, die von den längerfristigen Auswirkungen von COVID-19 stark betroffen sind (z.B. Transportwesen, Gastgewerbe, Einzelhandel), dass sie Informationen über die Beurteilungen, Schätzungen und Annahmen offenlegen, die aufgrund jüngster Änderungen ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Situation aktualisiert wurden, sowie die Grundlage für diese Änderungen, sofern dies für das Verständnis des Abschlusses erforderlich ist. Dazu gehören unter anderem die wichtigsten Annahmen (und die entsprechenden Sensitivitätsanalysen), die verwendet wurden, um festzustellen, ob eine Wertminderung oder eine Wertaufholung von nichtfinanziellen Vermögenswerten zu erfassen ist oder ob die Nutzungsdauer von nichtfinanziellen Vermögenswerten zu ändern ist.

Die ESMA weist auch darauf hin, dass die Rückgängigmachung von in früheren Perioden erfassten Wertminderungen auf der Grundlage von IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten** zu beurteilen ist. Die ESMA erinnert die Emittenten daran, am Ende jeder Berichtsperiode zu prüfen, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Grund für einen in früheren Perioden erfassten Wertminderungsaufwand für einen anderen Vermögenswert als den Geschäfts- oder Firmenwert nicht oder partiell nicht mehr besteht. Die ESMA hebt hervor, dass Emittenten bei dieser Beurteilung zumindest die in IAS 36.111 genannten internen und externen Anhaltspunkte berücksichtigen sollten und dass ein in früheren Perioden erfasster Wertminderungsaufwand für einen Vermögenswert, mit Ausnahme des Geschäfts- oder Firmenwerts, nur dann rückgängig gemacht wird, wenn sich seit der Erfassung des letzten Wertminderungsaufwands eine Änderung in den Schätzungen ergeben hat, die zur Bestimmung des erzielbaren Betrags des Vermögenswerts herangezogen wurden. Gemäß IAS 36 wird ein Wertminderungsaufwand nicht rückgängig gemacht, wenn eine Erhöhung des Nutzungswerts des Vermögenswerts ausschließlich auf den Zeitablauf zurückzuführen ist.

Keine Wertaufholung
ausschließlich durch
Zeitablauf

Schließlich fordert die ESMA Transparenz in Bezug auf die Kriterien und Annahmen, die bei der Erfassung aktiver latenter Steuern aus dem Vortrag nicht genutzter steuerlicher Verluste und nicht genutzter Steuergutschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie zugrunde gelegt werden (z.B. Analyse des Ursprungs der Verluste und Art der unter den jeweiligen Umständen erforderlichen überzeugenden Nachweise). In diesem Zusammenhang verweist die ESMA die Emittenten auf ihre öffentliche Verlautbarung, in der sie ihre Erwartungen hinsichtlich der Anwendung der Anforderungen in IAS 12 **Ertragsteuern** in Bezug auf den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis von latenten Steueransprüchen aus ungenutzten steuerlichen Verlusten darlegt (siehe hierzu [IFRS fokussiert-Newsletter](#)).

Staatliche Unterstützungsmaßnahmen

IAS 20 **Zuwendungen der öffentlichen Hand** verlangt die Angabe von Informationen im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand, einschließlich, neben anderen Informationen, der für Zuwendungen der öffentlichen Hand angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode sowie der im Abschluss angewandten Darstellungsmethoden (sowohl in der Gesamtergebnisrechnung als auch in der Bilanz) und der Art und des Umfangs der im Abschluss erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Beschreibung von Art,
Umfang sowie Auswirkungen
der Unterstützungs-
maßnahmen

Die ESMA erwartet von den Emittenten, dass sie eine Beschreibung der Art und des Umfangs aller bedeutenden öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen, die sie erhalten haben, aufgeschlüsselt nach Kategorien (z.B. Darlehen, Steuererleichterungen, Ausgleichsregelungen) in den Abschluss aufnehmen. Die ESMA erwartet außerdem, dass die Emittenten Angaben zu den Hauptmerkmalen der Unterstützungsmaßnahmen (z.B. erwartete Dauer, Rückzahlung und Hauptbedingungen) sowie zu den Auswirkungen ihrer Beendigung machen. Gegebenenfalls erwartet die ESMA, dass die Emittenten einen Zusammenhang mit den Annahmen zur Unternehmensfortführung oder anderen geplanten Maßnahmen herstellen.

Klimabezogene Berichterstattung

Konsistenz zwischen IFRS-Abschlüssen und nichtfinanziellen Informationen

Die ESMA weist darauf hin, dass Emittenten und Abschlussprüfer bei der Erstellung und Prüfung von IFRS-Abschlüssen Klimarisiken berücksichtigen müssen, soweit die Auswirkungen dieser Risiken für den Abschluss wesentlich sind, auch wenn die IFRS keine spezifischen Vorschriften zur Abbildung finanzieller Risiken aus dem Klimawandel im Abschluss bereithalten. Die ESMA stellt fest, dass die Identifizierung und

Bewertung klimabezogener Risiken typischerweise die Berücksichtigung eines längerfristigen Horizonts erfordern kann als der, der im Allgemeinen für finanzielle Risiken betrachtet wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Investoren zunehmend an Informationen über die Auswirkungen, die klimabezogene Aspekte auf Emittenten haben können, sowie an Informationen über die Auswirkungen der Emittenten auf die Abschwächung der Auswirkungen klimabezogener Aspekte interessiert sind, insbesondere im Lichte von Verpflichtungen auf internationaler und europäischer Ebene wie dem Pariser Klimaabkommen und dem europäischen Klimagesetz. Auch wenn einige Sektoren stärker betroffen sein werden als andere, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Emittenten die klimabezogenen Aspekte in ihren Angaben ganzheitlich berücksichtigen, indem sie die Kohärenz der im Lagebericht, in der nichtfinanziellen Erklärung, im Jahresabschluss und gegebenenfalls im Prospekt offengelegten Informationen sicherstellen. Wie im Unterabschnitt über wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten näher erläutert, sollten beispielsweise die Annahmen, die den zukunftsgerichteten Schätzungen und Bewertungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zugrunde liegen, allen Risiken und Trends Rechnung tragen, die ein Emittent im Rahmen seiner Strategie ermittelt und berücksichtigt hat.

Hinweis

Um den Investoren den Zugang zu Informationen über wesentliche klimabezogene Sachverhalte in den Abschlüssen zu erleichtern, werden die Emittenten ermutigt, alle Informationen, die nach den IFRS-Standards über klimabezogene Sachverhalte anzugeben sind, einschließlich der Informationen über erwartete Kreditverluste, in einen einzigen Abschnitt im Anhang aufzunehmen oder alternativ eine Zuordnung vorzunehmen, in der deutlich wird, wo die verschiedenen Anhangangaben klimabezogene Sachverhalte behandeln. Die Angaben sollten auf die spezifischen Umstände der einzelnen Emittenten zugeschnitten sein.

Klimarisiken in den IFRS-Standards

Die ESMA weist die Emittenten darauf hin, dass der IASB im November 2020 [Informationsmaterial zu den Auswirkungen von klimabezogenen Aspekten](#) auf die IFRS-Abschlüsse veröffentlicht hat. In diesem Informationsmaterial wird hervorgehoben, dass mehrere IFRS-Standards von den Emittenten verlangen, die Auswirkungen von klimabezogenen Aspekten zu berücksichtigen, wenn diese wesentlich sind. Die ESMA erwartet von den Emittenten, dass sie dieses Informationsmaterial bei der Bewertung der Auswirkungen und Risiken des Klimawandels in ihren Abschlüssen berücksichtigen. Die ESMA erinnert die Emittenten auch daran, dass zusätzlich zu den von den einzelnen IFRS-Standards geforderten Informationen gemäß IAS 1.112(c) Informationen über klimabezogene Aspekte im Anhang zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn sie nicht an anderer Stelle im Abschluss dargestellt werden und diese Informationen für das Verständnis eines der Bestandteile des Abschlusses relevant sind.

IFRS-Standards verlangen bereits die Berücksichtigung klimabezogener Aspekte

Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten

Die ESMA hebt die Tatsache hervor, dass die Vorschriften in IAS 1.122-124 die Offenlegung der wesentlichen Ermessensentscheidungen (abgesehen von solchen, die Schätzungen beinhalten) vorschreiben, die das Management bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethode des Emittenten getroffen hat und die den größten Einfluss auf die im Abschluss ausgewiesenen Beträge haben. In diesem Zusammenhang müssen die Emittenten, insbesondere diejenigen, die zu den am stärksten betroffenen Sektoren gehören, die Offenlegung von Ermessensentscheidungen des Managements in Bezug auf Klimarisiken in Erwägung ziehen (z.B. in Bezug auf Klima-

szenarien, für die Annahmen getroffen wurden). Die Emittenten müssen auch Informationen in Übereinstimmung mit IAS 1.125-133 über die wichtigsten Quellen von Schätzungsunsicherheiten (z.B. bei Sensitivitätsanalysen) offenlegen, die ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung des Buchwerts von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb des nächsten Geschäftsjahres mit sich bringen. In diesem Zusammenhang erwartet die ESMA von den Emittenten, dass sie im Abschluss offenlegen, wie die bei der Erstellung des Abschlusses verwendeten zukunftsbezogenen Annahmen, Schätzungen und Beurteilungen mit den im entsprechenden Lagebericht und in der nichtfinanziellen Erklärung enthaltenen Informationen übereinstimmen. Gemäß IAS 1.112(c) sollten die Emittenten auch klar erklären, warum scheinbar signifikante klimabezogene Risiken keinen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss hatten.

Die ESMA erwartet, dass die Emittenten den Klimawandel berücksichtigen, wenn sie beurteilen, ob die erwarteten Nutzungsdauern langfristiger Vermögenswerte und die geschätzten Restwerte in IAS 16 **Sachanlagen** und IAS 38 **Immaterielle Vermögenswerte** angepasst werden sollten. Darüber hinaus sollten Emittenten gemäß IAS 36 gegebenenfalls

1. eine Beurteilung vornehmen, ob es Anzeichen dafür gibt, dass nichtfinanzielle Vermögenswerte aufgrund von Klimarisiken oder Maßnahmen zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens wertgemindert sind,
2. Annahmen verwenden, die Klimarisiken widerspiegeln, und
3. eine Anpassung der offengelegten Sensitivitätsanalysen vornehmen, um Klimarisiken und Verpflichtungen in den verwendeten Annahmen zu berücksichtigen.

Beispielsweise hebt IAS 36 hervor, dass externe Informationen über signifikante Veränderungen mit nachteiligen Auswirkungen auf das Unternehmen, wie signifikante Veränderungen in der Umwelt, in der ein Unternehmen tätig ist, ein Hinweis darauf sind, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte.

Wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass der Klimawandel erhebliche Auswirkungen auf die künftig erwarteten Cashflows eines bestimmten Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (CGU) haben wird, erwartet die ESMA, dass die Emittenten diese Auswirkungen berücksichtigen, wenn sie Angaben zu den Annahmen machen, die zur Bestimmung des erzielbaren Betrags von Vermögenswerten oder CGUs gemäß IAS 36.132 und 134 verwendet werden.

Insbesondere für CGUs, die einen Geschäfts- oder Firmenwert oder immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer enthalten, verlangt IAS 36.134 die Angabe von Informationen für jede CGU, für die der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwertes oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer, die dieser CGU zugeordnet sind, signifikant ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwertes oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer des Unternehmens. Im Einzelnen verlangen IAS 36.134(d) und (e) neben anderen Informationen für jede CGU die Angabe jeder wesentlichen Annahme, auf die das Management seine Cashflow-Prognosen oder seine Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes abzüglich der Veräußerungskosten gestützt hat, sowie eine Beschreibung des Ansatzes des Managements zur Bestimmung des Wertes/der Werte, der/die jeder wesentlichen Annahme zugewiesen wurde/n. Wenn eine vernünftigerweise erwartete mögliche Änderung einer wesentlichen Annahme dazu führen würde, dass der Buchwert der CGU ihren erzielbaren Betrag übersteigt, verlangt IAS 36.134(f) die Angabe des der/den wesentlichen Annahme(n) zugewiesenen Wertes/Werten, des Betrages, um den der erzielbare Betrag der CGU ihren Buchwert übersteigt (sog. „Headroom“),

Signifikante Änderungen der Umwelt können ein Hinweis auf Wertminderung darstellen

und des Betrages, um den sich der/die den wesentlichen Annahme(n) zugewiesene(n) Wert(e) nach Einbeziehung der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf andere Variablen ändern müsste, damit der erzielbare Betrag der CGU ihrem Buchwert entspricht. In dieser Hinsicht können die Schätzungen der langfristigen Wachstumsrate durch verschiedene Klimawandelszenarien beeinflusst werden.

Emittenten sollten die Anforderungen in IAS 37 **Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen** sorgfältig berücksichtigen, beispielsweise in Bezug auf Eventualschulden für potenzielle Rechtsstreitigkeiten, behördliche Auflagen zur Sanierung von Umweltschäden, zusätzliche Abgaben oder Strafen im Zusammenhang mit Umweltauflagen, Verträge, die belastend werden könnten, oder Umstrukturierungen zur Erreichung klimabezogener Ziele.

Die ESMA fordert außerdem Transparenz bei der bilanziellen Abbildung des Handels mit Emissionsrechten für CO₂ und Treibhausgasen. Insbesondere werden die Emittenten ermutigt, Informationen über ihre Rechnungslegungsmethoden und Informationen darüber vorzulegen, wie sich diese Handelssysteme auf ihre Finanzlage auswirken.

Definition der Wesentlichkeit

Die ESMA erinnert die Emittenten daran, dass die Anforderungen zur Bestimmung der Wesentlichkeit von Finanzinformationen gemäß IAS 1.7 bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Offenlegung von Informationen über Klimarisiken berücksichtigt werden sollten. In Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erläutert das IASB Practice Statement 2: Making Materiality Judgements, das die Umsetzung der Wesentlichkeitsanforderungen weiter unterstützt, dass Emittenten bei der Beurteilung, ob Informationen wesentlich sind oder nicht, quantitative Faktoren (IAS 1.44 und 45) und qualitative Faktoren (IAS 1.46-51) sowie die Wechselwirkung zwischen verschiedenen Faktoren (IAS 1.52-54) berücksichtigen sollten. Darüber hinaus kann unter bestimmten Umständen davon ausgegangen werden, dass Informationen über einen Posten die Entscheidungsfindung der primären Nutzer unabhängig von ihrem Ausmaß beeinflussen (IAS 1.55). Dies kann der Fall sein, wenn Informationen über einen Geschäftsvorfall, ein anderes Ereignis oder eine Bedingung von den primären Adressaten des Abschlusses eines Unternehmens sehr genau berücksichtigt werden.

Wesentlichkeitsdefinition
auch für Information über
Klimarisiken anzuwenden

Anhangangaben zu erwarteten Kreditausfällen

Die Empfehlungen für 2021 in Bezug auf die Angaben der Kreditinstitute zur Berechnung der erwarteten Kreditverluste (ECL) bauen auf den europäischen Prüfungsschwerpunkten für die Jahresabschlüsse 2020 auf und erweitern diese, wobei die vorläufigen Ergebnisse der derzeitigen Überprüfung der ECL-bezogenen Angaben in den Jahresabschlüssen 2020 einer Stichprobe europäischer Kreditinstitute durch die ESMA berücksichtigt werden.

Management Overlays

Die ESMA ist nach wie vor der Ansicht, dass die Emittenten bei der Verwendung wesentlicher Anpassungen (auch als „Management Overlays“ bezeichnet) bei der Bewertung von ECL für mehr Transparenz sorgen sollten, um die übergreifenden Ziele und Grundsätze des IFRS 7.35b zu erfüllen. Die ESMA stellt fest, dass solche Anpassungen entweder in Form von Überarbeitungen des ECL-Modells, einschließlich Aktualisierungen der Modelleingaben („In-Model-Adjustments“), oder außerhalb der primären Modelle („Post-Model-Adjustments“) vorgenommen werden. Die folgenden Überlegungen gelten im Wesentlichen für beide Arten von Anpassungen, auch wenn die ESMA einräumt, dass es oft schwierig sein kann, die Auswirkungen der modellinternen Anpassungen zu quantifizieren.

Um die Anforderungen von IFRS 7.35G, 35D und 35E zu erfüllen, erwartet die ESMA von den Emittenten, dass sie für jede wesentliche Anpassung detaillierte und spezifische Informationen über deren Auswirkungen auf die ECL-Schätzung, eine Begründung und die angewandte Methodik offenlegen. Diese Angaben sollten in einem angemessenen Detaillierungsgrad erfolgen, indem beispielsweise erläutert wird, auf welche Art von Produkten, Engagements, Sektoren oder geografischen Gebieten sich die Anpassungen beziehen, sofern dies relevant ist. Eine entsprechende Aufschlüsselung der quantitativen Auswirkungen der Anpassungen kann angemessen sein, um die Transparenz zu erhöhen und die Anforderungen von IFRS 7.35H zu erfüllen. In der Begründung sollten die Gründe für die Anpassung klar angegeben werden (z.B. um die neuesten makroökonomischen Aussichten einzubeziehen oder um Modellbeschränkungen zu beheben, die sich aus der unzureichenden Einbeziehung bestimmter Risiken ergeben). Die Beschreibung der Methodik sollte die wesentlichen Inputs und Annahmen enthalten. Sofern wesentlich, erwartet die ESMA von den Emittenten, dass sie im Einklang mit den Vorschriften von IFRS 7.35F(a) Angaben dazu machen, ob sich die Anpassungen auf eine bestimmte Wertminderungsstufe beziehen und gegebenenfalls welche Auswirkungen sie auf die Wertminderungsstufe der zugrunde liegenden Instrumente haben. Die ESMA empfiehlt den Emittenten auch zu prüfen, wie ihre Angaben zur ECL-Sensitivität im Anhang des Abschlusses wesentliche Management-Overlays einbeziehen können, und gegebenenfalls eine Begründung für die gewählte Methode zu liefern.

Die Emittenten sollten gemäß IFRS 7.35G(c) alle wesentlichen Änderungen der Methoden und Annahmen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum und die Gründe für diese Änderungen erläutern. Diese Informationen sollten die Nutzer in die Lage versetzen, das Ausmaß der Veränderungen, ihre Art (z.B. Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen) und die Gründe für die Entwicklung der Anpassungen (z.B. die Einbeziehung der Anpassungen außerhalb des Modells in das Kernmodell, falls zutreffend) zu verstehen, da die ESMA davon ausgeht, dass die europäischen Kreditinstitute im Jahr 2020 in erheblichem Umfang Management-Overlays verwendet haben.

Signifikante Änderungen des Kreditrisikos (Stufentransfers)

In Übereinstimmung mit IFRS 7.35F und 35G erinnert die ESMA die Emittenten daran, die Grundlage für die Inputs und Annahmen sowie die Schätzverfahren offenzulegen, die verwendet werden, um zu bestimmen, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos (SICR) bei Finanzinstrumenten seit deren erstmaligem Ansatz eingetreten oder ob ein finanzieller Vermögenswert wertgemindert ist. Die Emittenten sollten die angewandten quantitativen und qualitativen Faktoren, einschließlich der Länge der „Heilungs“-Frist, und alle wesentlichen Unterschiede bei der Anwendung der Faktoren in den einzelnen Portfolios erläutern. Die ESMA empfiehlt, dass die Emittenten alle angewandten quantitativen SICR-Schwellenwerte, wie z.B. Auslöser für eine Verschlechterung der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), offenlegen. Gibt es erhebliche Unterschiede bei den Schwellenwerten je nach Portfoliotyp, sind zusätzliche Erläuterungen erforderlich.

Wenn während des Berichtszeitraums wesentliche Entlastungsmaßnahmen von Emittenten für Kreditnehmer ergriffen wurden, erwartet die ESMA, dass die Emittenten erklären, wie sich diese Maßnahmen auf die Bewertung des SICR ausgewirkt haben. Insbesondere dann, wenn die Entlastungsmaßnahmen nicht zu einer Ausbuchung des Finanzinstruments führen, sollten die Kreditinstitute beschreiben, wie sie den SICR ermittelt haben oder ob diese Instrumente unter diesen besonderen Umständen wertgemindert sind, indem sie z.B. Informationen über die damit verbundenen wesentlichen Beurteilungen, die Art der angewandten (neuen) Indikatoren und die Bewertungsebene (z.B. Gegenpartei, Branche, Art der

Transparente Offenlegung
von Inputs, Annahmen und
Schätzverfahren

Finanzinstrumente usw.) in angemessener Detailtiefe angeben. Die ESMA erinnert daran, dass in Übereinstimmung mit IFRS 7.35G alle wesentlichen Änderungen bei der Beurteilung des SICR oder der Frage, ob ein finanzieller Vermögenswert wertgemindert ist (d.h. Änderungen der Methodik oder der wesentlichen Annahmen) während des Berichtszeitraums offenzulegen und zu erläutern sind.

In Bezug auf die in IFRS 7.35F(a)(i) geforderten Angaben zur Anwendung des Ausnahmetatbestands für ein geringes Kreditrisiko sollten die Emittenten gegebenenfalls die wichtigsten Arten von Transaktionen oder Portfolios offenlegen, die von diesen Ausnahmetatbeständen betroffen sind, einschließlich der qualitativen und quantitativen Kriterien, die zur Definition eines „geringen Kreditrisikos“ verwendet werden.

Die ESMA unterstreicht die Bedeutung der in IFRS 7.35F(c) geforderten Angaben darüber, ob und wie der Emittent einen kollektiven Ansatz zur Bewertung des SICR angewandt hat. Wenn das Unternehmen Finanzinstrumente gemäß IFRS 9.B5.5.5 gruppiert hat, wird von den Emittenten erwartet, dass sie die wichtigsten Risikomerkmale offenlegen, die den Gruppierungsansatz und die Art und Weise der kollektiven Bewertung unterstreichen (z.B. Verwendung eines „Bottom-up“- oder „Top-down“-Ansatzes).

Zukunftsorientierte Informationen

Die ESMA begrüßt Erläuterungen dazu, wie die Auswirkungen der Pandemie in den makroökonomischen Szenarien in den Jahresabschlüssen 2020 vieler Kreditinstitute berücksichtigt wurden. Die ESMA ermutigt die Emittenten, auch in den Jahresabschlüssen für 2021 detaillierte Erklärungen abzugeben. Insbesondere ermutigt die ESMA die Kreditinstitute, bei der Erläuterung, wie zukunftsorientierte Informationen in die Bestimmung der erwarteten Kreditausfälle (ECL) einbezogen wurden, spezifische Angaben zu den wichtigsten Beurteilungen und Einschätzungen in Bezug auf Unsicherheiten zu machen, die bei der Festlegung der Szenarien und ihrer Gewichtung berücksichtigt wurden. Die ESMA empfiehlt den Kreditinstituten, quantitative Informationen über die für jedes Szenario berücksichtigten makroökonomischen Variablen und die wichtigsten geografischen Gebiete und/oder Sektoren offenzulegen. Die ESMA betont, wie wichtig es ist, granulare Angaben zur Sensitivitätsanalyse (z.B. für jedes Szenario) und zu den quantitativen Auswirkungen dieser Analyse auf die erwarteten Kreditverluste und gegebenenfalls auf die Stufenzuordnungen zu machen.

Erläuterungen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Pandemie

Transparenz über Änderungen der Risikovorsorge, Kreditrisiken und Sicherheiten

Die ESMA hebt hervor, dass die tabellarische Überleitung der Risikovorsorge (Wertminderungsbetrag) vom Eröffnungssaldo zum Schlussaldo gemäß IFRS 7.35H und B8E nach Klassen von Finanzinstrumenten aufgeschlüsselt werden und dass sie gesondert Informationen über die Veränderungen der Risikovorsorge für außerbilanzielle Verpflichtungen enthalten sollte. Darüber hinaus verlangt IFRS 7.B8D, eine verbale Erläuterung einschließlich einer Analyse der Gründe für Änderungen der Risikovorsorge während der Berichtsperiode. Die ESMA hebt hervor, dass zur Gewährleistung einer ausreichenden Transparenz die Überleitungsrechnungen sowohl auf Unternehmensebene als auch für bedeutende Portfolios mit gemeinsamen Kreditrisikomerkmale offengelegt werden sollten. Die ESMA erinnert die Emittenten daran, dass IFRS 7.35I Erklärungen darüber verlangt, wie wesentliche Änderungen des Bruttobuchwerts während der Periode zu Änderungen der Risikovorsorge beigetragen haben. Um eine bessere Transparenz zu gewährleisten, ermutigt die ESMA die Kreditinstitute, eine gemeinsame Überleitung zwischen der Risikovorsorge und dem Bruttobuchwert offenzulegen.

Bei der Bereitstellung quantitativer Informationen über Kreditrisikopositionen, die in IFRS 7.34(a), 35B und 35M vorgeschrieben sind, sollten die Emittenten die Anforderung des IFRS 7.35D berücksichtigen und ein angemessenes Disaggregationsniveau vorsehen, um signifikante Kreditrisikokonzentrationen transparent zu machen (z.B. sollten die PD-Bänder ausreichend eng sein, um nützliche Informationen über die Kreditqualität der Forderungen zu liefern, insbesondere für höhere Risikobänder). Die ESMA hält es für sinnvoll, eine Aufschlüsselung nach Stufen für alle Disaggregationsstufen vorzunehmen. Um die Anforderungen von IFRS 7.35C zu erfüllen, sollten die quantitativen Angaben und die verbalen Beschreibungen in den verschiedenen Teilen des Abschlusses oder des Lageberichts eindeutig miteinander verknüpft sein.

Die ESMA betont, dass IFRS 7.35K und 35D verlangen, dass die Angaben zu Kreditverbesserungen (credit enhancements) hinreichend granular sein müssen, damit die Nutzer wesentliche Kreditrisikokonzentrationen verstehen können. Gegebenenfalls kann eine Aufschlüsselung der Forderungen nach Beleihungswertspannen (loan to value ranges) vorgenommen werden.

Auswirkung des klimabedingten Risikos auf die ECL-Bewertung

Die ESMA erwartet von den Kreditinstituten, dass sie offenlegen, ob wesentliche klima- und umweltbedingte Risiken im Kreditrisikomanagement berücksichtigt werden, einschließlich Informationen über die damit verbundenen wesentlichen Beurteilungen und Schätzungsunsicherheiten. Um die Ziele von IFRS 7.35B zu erreichen, sollten die Kreditinstitute gegebenenfalls erläutern, wie diese Risiken in die Berechnung der Kreditausfallquote einfließen, welche Kreditrisikokonzentrationen im Zusammenhang mit Umweltrisiken bestehen und wie sich diese Risiken auf die in den Abschlüssen ausgewiesenen Beträge auswirken. Bei der Festlegung des angemessenen Detaillierungsgrads der Angaben sollten die Kreditinstitute den zuvor beschriebenen Wesentlichkeitserwägungen Rechnung tragen.

Offenlegung der Berücksichtigung von klima- und umweltbedingten Risiken

Prüfungsschwerpunkte der nichtfinanziellen Berichterstattung

Auswirkungen von COVID-19

In ihrer Erklärung zu den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten für 2020 hat die ESMA bereits auf Bereiche hingewiesen, in denen die Offenlegung der Auswirkungen von COVID-19 in Bezug auf soziale und Arbeitnehmerbelange sowie auf das Geschäftsmodell der Emittenten von Bedeutung sein könnte.

Die ESMA stellt fest, dass die Pandemie nach wie vor relevant ist, da sie sich auf die Wirtschaftstätigkeit der Emittenten auswirkt und ihre Fähigkeit beeinträchtigen kann, kurz- und mittelfristig festgelegte nachhaltigkeitsbezogene Ziele zu erreichen. Die ESMA empfiehlt daher, dass die Emittenten transparent machen, wie sich die Folgen der Pandemie auf ihre Pläne zur Erreichung solcher Nachhaltigkeitsziele auswirken und ob neue oder angepasste Ziele festgelegt wurden.

Die Emittenten werden auch aufgefordert, Angaben darüber zu machen, wie sie die Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit als Reaktion auf die sich ändernden Bedingungen infolge der Pandemie erwarten, insbesondere in Bezug auf zu erwartende strukturelle Veränderungen in der Art und Weise, wie sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben (z.B. Umstrukturierung der Lieferketten und Vertriebskanäle) und die Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeiter gestalten.

Die ESMA empfiehlt außerdem, dass die Emittenten Transparenz schaffen über etwaige wesentliche Auswirkungen der Pandemie auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (KPIs) sowie über neue nichtfinanzielle KPIs, die möglicherweise entwickelt wurden, um etwaigen langfristigen Auswirkungen der Pandemie Rechnung zu tragen.

Klimabezogene Berichterstattung

Die ESMA erinnert die Emittenten an die Anforderungen der Artikel 19a und 29a der [Bilanzrichtlinie 2013/34/EU](#), wonach sie im Rahmen einer nichtfinanziellen Erklärung die in Bezug auf nichtfinanzielle Aspekte verfolgte Politik und die Ergebnisse dieser Politik offenlegen müssen. Die ESMA betont insbesondere, wie wichtig es ist, Transparenz über solche Strategien und die damit verbundenen Ergebnisse im Bereich der klimabezogenen Aspekte zu schaffen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, erinnert die ESMA die Emittenten an die unverbindlichen [Leitlinien der Europäischen Kommission zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen](#), die mit den von der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) empfohlenen Offenlegungen übereinstimmen.

Folgen der Pandemie für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele

Hinweis

Im Anschluss an die Ergebnisse der Überprüfung der gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für 2019, die in ihrem jüngsten Tätigkeitsbericht zusammengefasst sind, stellte die ESMA fest, dass die überprüften Emittenten in mehreren Fällen keine spezifischen Informationen zum Klimawandel offenlegten und nur allgemein auf Strategien zur Bewältigung von Umweltfragen verwiesen, wobei sie es häufig versäumten, Erklärungen für solche Auslassungen zu liefern. Die ESMA wies darauf hin, dass eine gute Praxis darin bestehen könnte, die Gründe für das Ausbleiben von Angaben zu klimabezogenen Themen offenzulegen.

Die ESMA betont, wie wichtig es ist offenzulegen, welche Strategien die Emittenten gegebenenfalls zur Bewältigung des Klimawandels eingeführt haben, und zwar sowohl in Bezug auf die ermittelten Risiken und Chancen, die sich aus klimabe-

zogenen Aspekten für die Tätigkeiten der Unternehmen ergeben können, als auch in Bezug auf die (positiven oder negativen) Auswirkungen, die die Maßnahmen des Unternehmens auf diese Aspekte haben können. Die Offenlegung solcher Strategien sollte einen Verweis auf die wichtigsten Übergangsrisiken und physischen Risiken enthalten, die die Emittenten identifiziert haben und die gegenwärtig oder in Zukunft voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell und ihre Tätigkeiten haben werden. Sie sollten außerdem offenlegen, wie diese Risiken gesteuert werden und welche Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen werden, um diese Risiken zu bewältigen.

Die ESMA empfiehlt, dass die Emittenten den Prozess, der zur Identifizierung solcher Risiken führt, und die Ergebnisse ihrer klimabezogenen Maßnahmen transparent machen, indem sie auch spezifische Indikatoren angeben und erläutern, wie die Leistung des Unternehmens bei diesen Indikatoren mit etwaigen vordefinierten Zielen übereinstimmt. Die Emittenten sollten auch die Fortschritte bei der Erreichung solcher Ziele offenlegen. Die ESMA erinnert die Emittenten beispielsweise daran, dass Angaben zu ihren Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) am nützlichsten sind, wenn sie mittels einer angemessenen Segmentierung (d.h. nach Land/Region der Geschäftstätigkeit oder Geschäftssegment) gemacht und wenn sie in den Kontext spezifischer vordefinierter Ziele gestellt werden. Solche Angaben würden in der Regel mit qualitativen und quantitativen Erläuterungen zu den Fortschritten bei der Erreichung dieser Ziele sowie mit quantitativen Informationen darüber einhergehen, wie die Emissionsmuster eines Emittenten mit den im Pariser Klimaabkommen von 2015 vereinbarten Zielen in Einklang stehen. Die ESMA betont, wie wichtig es ist, Informationen über Scope-1-, Scope-2- und - sofern verlässliche Daten verfügbar sind - Scope-3-Emissionen zum Berichtszeitpunkt bereitzustellen, ihre Entwicklung im Hinblick auf die Erreichung eines vorgegebenen Emissionsziels zu erläutern und Informationen über die wichtigsten Quellen der offengelegten THG-Emissionen zu liefern.

Nach Ansicht der ESMA sollten sich die Angaben in diesem Bereich nicht auf vergangenheitsbezogene Informationen beschränken, um den Investoren und anderen Interessengruppen nützliche Informationen für die Bewertung der Leistung und der Position der Emittenten in Bezug auf klimabezogene Aspekte zu liefern. Vielmehr empfiehlt die ESMA, diese Informationen in den Kontext der breiteren strategischen Ausrichtung des Unternehmens und der damit verbundenen Umsetzungspläne zu stellen, aus denen die erwarteten Fortschritte bei der Erreichung vordefinierter Ziele hervorgehen sollten.

Schließlich stellt die ESMA fest, dass die Strategie, die Pläne, die Ziele und die aktuelle Leistung eines Emittenten in Bezug auf klimabezogene Aspekte sowohl bei den nichtfinanziellen Angaben als auch bei den Finanzinformationen berücksichtigt werden sollten. Insbesondere betont die ESMA, wie wichtig es ist, in den nichtfinanziellen Angaben die notwendigen Informationen bereitzustellen, damit die Nutzer die finanziellen Auswirkungen der aus klimabezogenen Fragen resultierenden Probleme verstehen können. In diesem Zusammenhang unterstreicht die ESMA, wie wichtig es ist, die Konsistenz und den Zusammenhang zwischen den Informationen, die in den nichtfinanziellen Berichterstattungen in Bezug auf klimabezogene Aspekte bereitgestellt werden, und den Informationen im Jahresabschluss zu gewährleisten, einschließlich der getroffenen Beurteilungen und Schätzungen, die alle finanziellen Auswirkungen von klimabezogenen Aspekten gebührend berücksichtigen sollten. Unter dem zweiten Prüfungsschwerpunkt im Abschnitt Klimabezogene Berichterstattung werden die Empfehlungen der ESMA in Bezug auf klimabezogene Themen für IFRS-Abschlüsse näher beschrieben.

Empfehlung der Offenlegung von Strategien zur Bewältigung des Klimawandels

Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung

Die ESMA erinnert die Emittenten an die in Artikel 8 der [EU-Taxonomie-Verordnung](#) festgelegten Offenlegungspflichten in Bezug auf die als ökologisch nachhaltig geltenden von ihnen ausgeübten Wirtschaftsaktivitäten. Die ESMA betont, wie wichtig es ist, dass die Emittenten darauf vorbereitet sind, diesen Verpflichtungen nachzukommen, da die Beurteilung der Taxonomie-Eignung und Taxonomie-Konformität wahrscheinlich schrittweise Anpassungen erfordern wird.

Insbesondere hebt die ESMA hervor, dass das in der Taxonomie-Verordnung vorgesehene Klassifizierungssystem für die Einstufung von Wirtschaftstätigkeiten sechs Umweltziele als ökologisch nachhaltig vorsieht, von denen die Kommission im Juni 2021 im Rahmen einer [delegierten Verordnung](#) für zwei - die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel - technische Bewertungskriterien entwickelt hat, die zum Zeitpunkt der Erstellung der ESMA-Prüfungsschwerpunkte noch nicht in Kraft getreten ist. Da im endgültigen delegierten Rechtsakt der Kommission zu den Offenlegungen nach Artikel 8 die erste Anwendung dieser Offenlegungsanforderungen vereinfachten Berichtspflichten für einen vorher festgelegten Übergangszeitraum unterliegt, ermutigt die ESMA die Emittenten, die zusätzlich verfügbare Zeit zu nutzen, um ihre internen Berichtssysteme ordnungsgemäß einzurichten, damit sie die Anforderungen erfüllen können.

Die ESMA weist darauf hin, dass die Bewertung des Grades der Übereinstimmung der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten mit den Kriterien der Taxonomie und die Offenlegung der damit verbundenen Informationen die Erhebung von Daten erfordern kann, die den Emittenten möglicherweise nicht immer ohne weiteres zur Verfügung stehen. Die ESMA ermutigt daher die Emittenten, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um eine rechtzeitige und korrekte Anwendung der einschlägigen Anforderungen zu gewährleisten.

Die ESMA und die europäischen Enforcement-Behörden werden die Entwicklungen in diesem Bereich und die Anwendung der in Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung vorgesehenen Offenlegungsanforderungen, wie sie in den entsprechenden delegierten Rechtsakten näher ausgeführt werden, weiter beobachten, sobald diese in europäisches Recht umgesetzt sind.

Vorbereitung auf die
Beurteilung der
Taxonomie-Konformität
von Wirtschaftsaktivitäten

Weitere Erwägungen zu alternativen Leistungskennzahlen

Auswirkungen von COVID-19

Im Rahmen der Prüfungsschwerpunkte für 2020 betonte die ESMA bereits, wie wichtig es ist, relevante und transparente Informationen über die Auswirkungen von COVID-19 bereitzustellen. Zu diesem Zweck hat die ESMA Q&A Nr. 18 im Rahmen ihrer [Fragen und Antworten](#) (Q&A) herausgegeben, wo dargelegt wird, wie Emittenten die Auswirkungen der Pandemie auf ihre Geschäftstätigkeit darstellen und die [Leitlinien zu APM](#) anwenden sollten.

In Anbetracht des Fortbestehens der COVID-19-Pandemie ruft die ESMA zur Vorsicht auf, wenn die verwendeten APM angepasst und/oder neue APM aufgenommen werden, nur um die Auswirkungen von COVID-19 auf die finanzielle Leistungsfähigkeit darzustellen. Die ESMA stellt fest, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt wahrscheinlicher ist, dass die Auswirkungen von COVID-19 eher eine allgemeine Entwicklung darstellen, die durch die Pandemie ausgelöst wurde, als dass sie das Ergebnis eines einmaligen Ereignisses sind. Daher ist die ESMA der Ansicht, dass diese Auswirkungen in den meisten Fällen nicht notwendigerweise separat in den APM, sondern in den ergänzenden erläuternden Informationen dargestellt werden sollten. Nichtsdestotrotz erinnert die ESMA die Emittenten daran, dass Q&A Nr. 18 darauf abzielt, dass die Emittenten ihre Offenlegungen verbessern und einen Erläuterungsteil in ihre Offenlegungen, Finanzberichte und/oder Prospekte aufnehmen, anstatt bestehende APM anzupassen oder neue aufzunehmen.

Die ESMA stellt fest, dass einige der überprüften Emittenten APM-Bezeichnungen verwendet haben, die zu Verwechslungen mit allgemein akzeptierten Finanzaggregaten wie z.B. dem EBITDA führen könnten. Die ESMA erinnert daran, dass offengelegte APM mit aussagekräftigen Bezeichnungen versehen werden sollten, die ihren Inhalt und ihre Berechnungsgrundlage widerspiegeln, um zu vermeiden, dass den Nutzern irreführende Botschaften vermittelt werden. So sollten Emittenten oder Prospektverantwortliche beispielsweise nicht den Begriff EBITDA verwenden, wenn andere Posten als Zinsen, Steuern und Abschreibungen vom Nettoergebnis bereinigt werden (bereinigtes EBITDA).

Darüber hinaus betont die ESMA, dass die von den Emittenten vorgelegten APM neutral sein sollten. In diesem Zusammenhang erinnert die ESMA daran, dass Q&A Nr. 17 feststellt, dass die Veröffentlichung von einseitigen APM, die so angepasst sind, dass sie nur einmalige Verluste (z.B. Wertminderungen) ausschließen, aber einmalige Gewinne derselben Art (z.B. Rückgängigmachung von Wertminderungen oder Zuschüssen) enthalten, gegen die in den Artikeln 4 und 5 der Transparenzrichtlinie dargelegten Grundsätze verstoßen kann, die sich auf eine faire Überprüfung der Entwicklung und Leistung des Unternehmens und der Lage des Emittenten beziehen.

Vorsicht bei der Anpassung von APM aufgrund von COVID-19

Hinweis

Die ESMA weist darauf hin, dass die zu den APM-Leitlinien herausgegebenen Fragen und Antworten (Q&As) der wichtigste Bezugspunkt für die Durchsetzungsbehörden sein werden, wenn sie APM in (1) Ad-hoc-Mitteilungen, die gemäß der Marktmissbrauchsverordnung veröffentlicht werden, in (2) Lageberichten oder zusätzlichen periodischen Finanzinformationen, die im Einklang mit der Transparenzrichtlinie veröffentlicht werden, sowie in (3) Prospekten, die gemäß der Prospektverordnung veröffentlicht werden, prüfen.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Felix Fischer

Tel: +49 (0)69 75695 6893
ffischer@deloitte.de

Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765
flkiy@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UEberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.